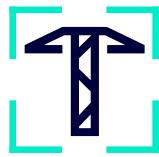


Kundeninformation

Zusammenfassung der Gesetzesänderung im Energiewirtschaftsbereich

Neues Energiewirtschaftsgesetz



Ab dem 6. Dezember 2025 trat das NIS 2 Umsetzungsgesetz in Kraft, welches Änderungen u.a. im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erforderte. Unter anderem ist die Prüf- und Berichtspflicht vom §11 EnWG (alt) in den neuen §5 ff EnWG übergegangen.

Erweiterter Anwendungsbereich: Gemäß dem alten §11, Abs. 1a (Netze) bzw. 1b (Erzeuger) EnWG mussten nur Netzbetreiber und Erzeuger Konformität mit dem IT-Sicherheitskatalog (IT-SiKat) nachweisen, welcher neben eigenen Anforderungen auch international Standards wie ISO 27001 und ISO 27019 beinhaltet. Die Neufassung des §5c EnWG umfasst nun auch Anbieter „Digitaler Energiedienste“ (Aggregatoren).

Adressatenwechsel: Die Ergebnisse der Überprüfung bei den Aggregatoren sind künftig nicht mehr an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), sondern an die Bundesnetzagentur (BNetzA) zu übersenden. Meldungen von Mängellisten erfolgen an die BNetzA, allerdings nur noch nach Aufforderung. Registrierung der Aggregatoren verbleibt allerdings beim BSI.

Neuer IT-Sicherheitskatalog: Die BNetzA erstellt momentan einen neuen IT-SiKat; auch für Aggregatoren. Bis dahin gilt für diese, dass sie ihre bisherigen Sicherheitsmaßnahmen weiterhin aufrechterhalten müssen. Die BNetzA empfiehlt aber die Umsetzung der wichtigsten Punkte des IT-SiKat (u.a. ISMS nach ISO 27001, ISO 27019, Stand der Technik), um für die kommende Nachweispflicht vorbereitet zu sein.

Zertifizierung und Konformität: Die BNetzA hat bestätigt, dass sie im Rahmen der Rechtssicherheit Audits nach dem bisherigen §11, Abs. 1a und 1b EnWG akzeptiert, bis der neue IT-Sicherheitskatalog veröffentlicht wird. TÜV NORD CERT ist akkreditiert, um Zertifikate auszustellen, die die Konformität zum IT-Sicherheitskatalog gemäß §11, Abs 1a EnWG (Netze) und §11, 1b EnWG (Erzeuger) bestätigen.

Nachweispflicht: Gem. §5c, Abs. 6 muss ein nachweispflichtiger Betreiber einer kritischen Anlage (Definition in § 2 Nummer 22 des BSI-Gesetzes) den Konformitätsnachweis (Zertifikat) spätestens 6 Monate nach Veröffentlichung des IT-SiKat erbringen.

Hinweis: Aggregatoren, die bisher an das BSI melden mussten, werden nun an die BNetzA berichten müssen.

Empfehlungen: Netzbetreiber und Erzeuger müssen weiterhin die Konformität mit IT-SiKat sicherstellen, vorerst auf Basis den alten IT-SiKat. Betroffene Aggregatoren sollten auch jetzt schon eine Prüfung auf Basis ISO 27001 mit Erweiterung um ISO 27019 und Einbeziehung des Standes der Technik beauftragen. Sie erhalten ein ISO 27001-Zertifikat mit Erweiterung ISO 27019 und Ergänzung im Bericht auf Prüfung der Punkte im §5c, Abs. 4 EnWG. Dadurch sollte der größte Teil, wenn nicht sogar alle kommenden Anforderungen des neuen IT-SiKat erfüllt sein

Warum TÜV NORD CERT

Der Vorteil der Prüfung durch TÜV NORD CERT ist, dass wir die IT-SiKat-Verfahren an die ISO 27001 gekoppelt haben. Die ISO 27001 lässt sich um rechtliche und regulatorische Anforderungen erweitern. Daher können Aggregatoren, die bisher den B3S verwendet haben, diesen weiter nutzen und in die Prüfung integrieren.



Kontakt
ISMS Sales &
Projectmanagement

TÜV NORD CERT

Am TÜV 1
45307 Essen

sales.isms@tuev-nord.de
tuev-nord-cert.de